



Verband Bildung und Erziehung

Gesamtverband der Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher im DBB

Landesverband Nordrhein-Westfalen

Stellungnahme

des Verbandes Bildung und Erziehung (VBE),

Landesverband Nordrhein-Westfalen,

zum

Schulmitwirkungsanpassungsgesetz

(Gesetzesvorlage der Landesregierung vom 10.3.1992, Drucksache 11/3393)

Zu der Gesetzesvorlage (Drucksache 11/3393) nimmt der VBE aufgrund der Erfahrungen, die die Lehrerinnen und Lehrer in den Grund-, Haupt-, Sonder- und Gesamtschulen des Landes seit 1977 mit der praktischen Umsetzung dieses wichtigen Gesetzes gemachten haben, wie folgt Stellung.

1. Der VBE begrüßt die Stärkung der Mitwirkungsrechte für Eltern und Schüler und die sich daraus ergebenden notwendigen Partizipationsmöglichkeiten an der Gestaltung von Schulen. Insofern stimmen wir zu, wenn - wie in der Vorlage vorgesehen - der Vorsitzende der Schulpflegschaft und der Schülersprecher "geborene Mitglieder der Schulkonferenz" (§ 4) werden, da die gängige Praxis nun gesetzlich verankert wird. Die verantwortungsvolle Aufgabe der Schulkonferenz wird dadurch gestärkt.

In der vorgesehenen Auflage, "der Schulträger ist zu allen Sitzungen der Schulkonferenz einzuladen", sehen wir allerdings keine Notwendigkeit: Die alte Praxis, seitens des Schulträgers im Bedarfsfall auf seine beratende Funktion zurückgreifen zu können, und die Unterrichtspflicht, wenn "Angelegenheiten des Schulträgers berührt werden", hat sich bewährt: Die Schulkonferenz muß sich auch ohne den Schulträger über Einwirkungsmöglichkeiten auf seine Vorgehensweise beraten können. Deshalb lehnt der VBE § 4 Abs. 8 Satz 2 ab und plädiert für die Beibehaltung der Fassung geltenden Rechts.

2. Mit der Gesetzesvorlage sollen die Aufgaben der Schulkonferenz (§ 5 (2), Nr. 18 und 19) erweitert werden.
 - a) Im Hinblick auf das vorgesehene Untersagungsrecht der Schulkonferenz bzgl. der Verbreitung von Schülerzeitungen auf dem Schulgrundstück (§ 5 (2) Nr. 18) muß eine Schwächung der Aufgaben und Verantwortung des Schulleiters (der Schulleiter) befürchtet werden und steht im Widerspruch zu § 20 (2) SchVG! Der VBE lehnt diese Ergänzung des Gesetzes ab!
 - b) Der Ergänzung des § 5 (2) um Satz 19 (besondere Organisationsformen der Mitwirkung an Schulen für Behinderte, an besonderen Einrichtungen des Schulwesens etc...) stimmt der VBE zu.

3. Fachkonferenzen (§ 7)

Die vorgesehenen Änderungen gegenüber geltendem Recht sehen wir wie folgt:

- a) Die Änderung der "Kann-Bestimmung" zu einer "Soll-Bestimmung" im Hinblick auf die Fachkonferenzen nehmen wir zur Kenntnis!
- b) Der Erweiterung des § 7, 2 Absatz um Satz 4 (Antragsrecht der Vertreter der Erziehungsberechtigten oder Schüler) wird zugestimmt, da es dabei um eine formale Stärkung der Position der Eltern- und Schülervertreter geht, um ausführlich Beratungen inhaltlicher und fachlicher Fragen sicherzustellen.

4. Klassenkonferenzen (§ 9)

Die Erweiterung des § 9, Abs. 5 um einen 2. Satz, demzufolge Entscheidungsbefugnisse der Klassen- und Jahrgangsstufenkonferenz über Ordnungsmaßnahmen (§ 16 ASchO) jeweils einem Ausschuß übertragen werden, stimmt der VBE nicht zu und plädiert für die Beibehaltung geltenden Rechts.

5. Klassenpflegschaft, Jahrgangsstufenpflegschaft (§ 11)

Die Ergänzungen § 11, Abs. 10 um die Sätze 3 und 4 werden vom VBE abgelehnt, da die Einbeziehung der Erziehungsberechtigten in die Verantwortung in den bisherigen Bestimmungen hinreichen geregelt wurden.

Dortmund, 22. Sept. 1992
ki/ha